

II-8462 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4162 IJ

Anfrage

1993-01-21

der Abgeordneten Mag. Schweitzer, Aumayr
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Anwendbarkeit bergrechtlicher Vorschriften auf Abfall

In Beantwortung einer mündlichen Anfrage des Abg. Mag. Schweitzer zur Thematik Berggesetz, in welcher der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich der ihm bekannten Fälle, daß Bergwerke zur Lagerung von Abfall verwendet würden, befragt wurde, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten geantwortet, daß ihm keine derartigen Fälle bekannt seien; im übrigen sei auch nicht zu befürchten, daß Bergwerke für derartige Lagerungen verwendet werden würden, da die Lagerung von Abfällen nicht mehr nach bergrechtlichen Vorschriften, sondern nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes zu vollziehen sei.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

Anfrage

1. Was veranlaßt Sie zu der Annahme, daß die Lagerung von Abfall in Bergwerken nicht mehr nach bergrechtlichen Vorschriften zu vollziehen ist?
2. Welche konkreten Anwendungsfälle fallen Ihrer Meinung nach unter die weiteren Befugnisse von Bergbauberechtigten gemäß § 132 Abs. 1 am Ende und welcher Bundesminister ist mit der Vollziehung dieser Bestimmungen betraut?